

S a t z u n g

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der Gemeinde Winterwerb vom 12.02.1996

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teilfläche des Wirtschaftsweges Gemarkung Winterwerb Flur 2 Parzelle Nr. 48 entlang des durch Teilung des Grundstücks Flur 2 Parzelle 46 neu entstandenen südlichen Teilgrundstückes Flur 2 Parzelle Nr. 46/1 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Winterwerb, den 12.02.1996

gez. Aulmann (S.)

Aulmann
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/33

, den 15.02.1996

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.12.1995 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 22.12.1995 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 05.02.1996 die Satzung genehmigt.
3. Die Satzung wurde am 12.02.1996 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 15.02.1996 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 3.1
Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk (S.)

Wysk